

Geschäftsverzeichnism.
2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819,
2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2831,
2833, 2834, 2837 und 2840

Urteil Nr. 149/2004
vom 15. September 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 15 bis 22 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, erhoben von S. De Billoëz und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 30. und 31. Oktober, 3., 4., 5., 7., 8., 12. und 13. November 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 31. Oktober, 3., 4., 5., 6., 10., 13. und 14. November 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 15 bis 22 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2003, zweite Ausgabe): S. De Billoëz, wohnhaft in 9120 Beveren-Waas, Cretenborchlaan 17, A. Vandewalle, wohnhaft in 7890 Ellezelles, rue de Lessines 92, R. Delange, wohnhaft in 7890 Ellezelles, Rigaudrye 45, E. Labrune, wohnhaft in 7540 Kain, rue Montgomery 68, P. Goudalier, wohnhaft in 7911 Frasnes-lez-Buissenal, rue Cornet 6, G. Hendrick, wohnhaft in 9600 Ronse, Geraardsbergenstraat 78, M. Dusausoit, wohnhaft in 7890 Ellezelles, Crimont 63, S. Labrune, wohnhaft in 7500 Tournai, rue des Sports 24, L. Masure, wohnhaft in 7890 Ellezelles, Beaufaux 1, R. Vankeleffe, wohnhaft in 7100 La Louvière, rue Ed. Anseele 105/25, A. Vandereecken, wohnhaft in 7890 Ellezelles, rue Delattre 10, P. Goudalier, wohnhaft in 7880 Flobecq, rue Docteur Degavre 47, G. Spileers, wohnhaft in 9600 Ronse, Kammeland 2, die VoG Nationale Confederatie van politieke gevangenen en rechthebbenden van België, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Handelsstraat 21, und M.-C. du Bois de Vroylande, wohnhaft in 1320 Beauvechain, rue de Mollendael 2.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Debey, wohnhaft in 4800 Verviers, rue de Francorchamps 19, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Epstein, I. Godny, J. Voorzanger-Bentley, H. Bjelinki, I. Lajbman, S. Kerner, E. Goldman, S. Mel, T. Kahan, J. Rafalowicz, H. Paciarski und J. Funkleder, die in 1050 Brüssel, Kapitein Crespelstraat 2-4, Domizil erwählt haben, Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 12 § 1, 15 § 1 und 19 § 1 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2831, 2833, 2834, 2837 und 2840 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 2004

- erschienen

- RÄin D. Delangre *loco* RA G. Rivière, in Tournai zugelassen, für S. De Billoëz und andere,

- RÄin S. Leroy, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für H. Epstein und andere,

- H. Debey, persönlich,

- RÄin N. Cahen und RA P.-O. De Broux, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

A.1.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2833 und 2834 sind alle Anspruchsberechtigte von Personen, die während des Zweiten Weltkriegs aus anderen Gründen als der Rassenverfolgung deportiert wurden und während der Deportation gestorben sind und die das Statut als politische Gefangene erhalten haben. Sie beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 15 bis 22 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer. Zur Untermauerung ihres Interesses führen sie an, nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen zu sein, da sie zum Vorteil von Waisen, deren Eltern aus Rassengründen deportiert worden seien und während der Deportation gestorben seien, eine günstigere Regelung einführen als für diejenigen, deren Eltern aus anderen als Rassengründen deportiert worden seien und während der Deportation gestorben seien.

A.1.2. Der Ministerrat führt zunächst an, aus der Klageschrift gehe hervor, daß die Nichtigkeitsklage nur gegen Artikel 15 § 1 Buchstabe a) des angefochtenen Gesetzes gerichtet sei. Anschließend macht der Ministerrat geltend, die Kläger wiesen nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Kläger seien Anspruchsberechtigte von politischen Gefangenen, die aus anderen Gründen als Rassengründen deportiert worden seien. Sie verglichen ihre Situation mit derjenigen der Personen, deren Eltern infolge der Rassenverfolgung deportiert worden seien, und betrachteten sich diesen gegenüber als benachteiligt. Dieser Ausgangspunkt sei jedoch falsch, da das angefochtene Gesetz nicht bezwecke, auf der Grundlage der Ursache der Deportation zu unterscheiden, sondern vielmehr eine Regelung vorsehen solle für Kriegsoffer oder deren Anspruchsberechtigte, die bisher keine Entschädigung hätten bekommen können.

Die Kläger gehörten zu den Kategorien der Personen, für die in der Vergangenheit tatsächlich eine Entschädigungsregelung ausgearbeitet worden sei, und aus diesem Grund sei das angefochtene Gesetz nicht auf sie anwendbar. Sie hätten kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung, die einer Kategorie von Personen, der sie nicht angehörten, einen Vorteil gewähre und deren Nichtigkeitsklärung nicht zur Folge haben könne, daß ihnen dieser Vorteil gewährt werde.

A.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2831, die VoG Nationale Confederatie van politieke gevangenen en rechthebbenden van België (N.C.P.G.R.), verteidige gemäß ihrer Satzung die moralischen und

materiellen Interessen der politischen Gefangenen und ihrer Anspruchsberechtigten. Sie führt an, daß die angefochtenen Bestimmungen aus den oben angeführten Gründen den kollektiven Interessen der Waisen von politischen Gefangenen, die während des Zweiten Weltkriegs aus anderen Gründen als Rassengründen deportiert worden seien und während der Deportation gestorben seien, schadeten.

A.2.2. Der Ministerrat ficht das Interesse der VoG an, da ihr Interesse sich nicht vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheidet und sie daher nicht die vom Hof vorgeschriebenen Anforderungen, um klagen zu können, erfülle.

A.3. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2837 habe das Statut als Arbeitsverweigerer. Zur Untermauerung seines Interesses führt er an, das angefochtene Gesetz gewähre Arbeitsverweigerern und Deportierten die gleiche Erhöhung der Rente für Zwangsarbeit im Krieg 1940-1945, obwohl die erste Gruppe viel stärker unter den Kriegsumständen gelitten habe als die zweite Gruppe.

A.4.1. Die ersten zehn Kläger in der Rechtssache Nr. 2840 seien einerseits jüdische Kriegsoffer, deren Eltern oder ein Elternteil infolge der Rassenverfolgungen des Besatzers aus Belgien entfernt worden seien und während der Deportation gestorben seien, oder andererseits jüdische Kriegsoffer, die infolge der Maßnahmen des Besatzers gezwungen gewesen seien, in der Illegalität zu leben. Sie beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 12 und 15 des angefochtenen Gesetzes, da diese Bestimmungen sie aus verschiedenen Gründen aus der Anwendung des angefochtenen Gesetzes ausschlossen.

A.4.2. Der elfte und der zwölfte Kläger in der Rechtssache Nr. 2840 erfüllten die Anwendungsbedingungen der angefochtenen Bestimmungen, doch sie sähen eine Diskriminierung in dem Umstand, daß die neuen Maßnahmen ihnen erst mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine Entschädigung gewährten.

Zur Hauptsache

A.5.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2831, 2833 und 2834 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 15 bis 22 des Gesetzes vom 11. April 2003 aufgrund eines einzigen Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

Das angefochtene Gesetz enthalte spezifische Maßnahmen zugunsten der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft und der Zigeuner, die während des Zweiten Weltkriegs unter der Rassenverfolgung durch den Besatzer zu leiden gehabt hätten. Die Artikel 15 ff. sähen die Gewährung einer persönlichen Leibrente einerseits für die Waisen, deren Eltern aus Rassengründen deportiert worden seien und während der Deportation gestorben seien, und andererseits für die Personen, die infolge der Maßnahmen des Besatzers gezwungen gewesen seien, in der Illegalität zu leben, vor.

Nach Darlegung der Kläger führten die angefochtenen Bestimmungen einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, die Anspruch auf die neue Regelung erheben könnten, und den Kategorien der Waisen von Personen, die aus anderen als Rassengründen deportiert worden seien und nicht in den Genuß der persönlichen Leibrente gelangen könnten. In beiden Fällen handele es sich jedoch um Opfer des Nationalsozialismus und sei ihr Tod die Folge derselben totalitären Ideologie.

A.5.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei der einzige Klagegrund nicht begründet. Der Ministerrat hebt hervor, daß das angefochtene Gesetz nicht die Ursache der Deportation berücksichtige, um gegebenenfalls eine Entschädigung zu gewähren, sondern vielmehr den Umstand, daß gewisse Kriegsoffer oder deren Anspruchsberechtigte bisher keine Entschädigung hätten erhalten können.

Durch das Gesetz vom 26. Januar 1999 sei die nationale Erkenntlichkeit gegenüber den Opfern des Zweiten Weltkrieges, die aus Rassengründen verfolgt worden seien, bestätigt worden.

Das angefochtene Gesetz ergänze in den Artikeln 12 und 13 die Gleichstellung der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft mit den politischen Gefangenen in materieller Hinsicht. Diese Bestimmungen würden durch die Kläger jedoch nicht angefochten.

Die Waisen von politischen Gefangenen, die deportiert worden und während der Deportation gestorben seien, hätten in der Regelung, die durch verschiedene Gesetze auf sie zur Anwendung gebracht worden sei, Anspruch auf eine Pension bis zum Alter von 21 Jahren, auf eine Rente bis zum Alter von 18 Jahren sowie auf andere materielle Vorteile, unter anderem in bezug auf Sozialwohnungen, medizinische Versorgung, Studienkosten und Anwerbung im öffentlichen Dienst.

Durch das Alter, das die jüdischen Opfer und die Zigeuneropfer nunmehr erreicht hätten, könne eine vergleichbare Regelung nicht auf sie angewandt werden, so daß der Gesetzgeber sich für das System der persönlichen Leibrente entschieden habe. Diese Regelung könne nicht als vorteilhafter angesehen werden als diejenige, auf die die Kläger Anspruch hätten.

Der bemängelte Behandlungsunterschied beruhe nach Darlegung des Ministerrates daher auf einem objektiven Kriterium, und die Maßnahme sei nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

A.5.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die Kläger an, daß sie als Waisen von politischen Gefangenen nie in den Genuß eines persönlichen Vorteils gelangt seien, wie dieser nun durch das angefochtene Gesetz für andere Kategorien von Waisen von Kriegsopfern vorgesehen werde. Anspruchsberechtigter einer Pension oder einer Rente in der Regelung für die politischen Gefangenen sei in erster Instanz die Witwe des politischen Gefangenen; seine Kinder seien nur berücksichtigt worden, wenn auch ihre Mutter gestorben sei. Die im Gesetz vom 8. Juli 1970 vorgesehene Rente habe außerdem geteilt werden müssen, wenn es mehrere Kinder gegeben habe.

Die anderen sozialen Vorteile, auf die der Ministerrat verweist, werden durch die Kläger stark relativiert.

A.6.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2837 führt an, daß das angefochtene Gesetz vom 11. April 2003 einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhalte, da es den Arbeitsverweigerern die gleiche Rente gewährte wie den Deportierten wegen Zwangsarbeit im Krieg 1940-1945, obwohl die Arbeitsverweigerer viel stärker gelitten hätten. Für diese gleiche Behandlung bestehe daher keine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

A.6.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Beschwerde des Klägers vielleicht so zu verstehen, daß er bemängele, daß das angefochtene Gesetz eine gleiche Behandlung einführe einerseits für Arbeitsverweigerer und andererseits für Deportierte wegen Zwangsarbeit im Krieg 1940-1945, so daß die Nichtigkeitsklage nur gegen Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes gerichtet sein könne.

Der Ministerrat bemerkt, daß die gleiche Behandlung beider Kategorien von Personen hinsichtlich der ihnen gewährten Rente nicht durch das angefochtene Gesetz eingeführt worden sei, sondern vielmehr durch das Gesetz vom 7. Juni 1989, das nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklage sein könne. Das angefochtene Gesetz erhöhe nur die Renten zugunsten der betreffenden Personen.

A.7.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2840 führen einen ersten Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet ist, da die Artikel 12 § 1 Nr. 2 und 15 § 1 Buchstabe a) Nr. 2 und Buchstabe b) Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes die Personen, die am 1. Januar 2003 keine Belgier seien oder keine Belgier mehr seien, von der Anwendung ausschließen.

Der Gesetzgeber rechtfertige das Erfordernis, am 1. Januar 2003 Belgier zu sein, an erster Stelle mit dem Willen, ein kohärentes System aufrechtzuerhalten, da diese Nationalitätsbedingung auch im Rahmen der allgemeinen Regelung der Entschädigungspensionen bestehe. Die Kläger führen dagegen an, daß es sich um eine spezifische Regelung handle, die nicht mit anderen Regelungen der sozialen Sicherheit vergleichbar sei. Sie verweisen auch darauf, daß das angefochtene Gesetz bezwecke, eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit aufzuheben, indem Personen, die während der Besatzung nicht die belgische Staatsangehörigkeit besessen hätten, eine Entschädigung gewährt werde, so daß es nicht gerechtfertigt sei zu fordern, daß die Nutznießer diese Staatsangehörigkeit nun wohl besitzen müßten.

Ein anderer Grund, den der Gesetzgeber anführe, um das Erfordernis der Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen, sei der Wille zu vermeiden, daß die Dienststelle für Kriegsopfer durch eine Flut von Anträgen überschwemmt würde. Das auf diese Weise angestrebte Haushaltsziel sei zwar nach Auffassung der Kläger rechtmäßig, doch sie sind der Auffassung, der Staat weise nicht nach und es könne auch nicht bezweifelt werden, daß die finanzielle Lage der

öffentlichen Hand es nicht ermöglichen, die Entschädigung auch Personen zu gewähren, die am 1. Januar 2003 nicht die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, da die Mehrkosten begrenzt seien.

Schließlich führe der Gesetzgeber zur Rechtfertigung des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit auch an, daß er den Vorteil des neuen Gesetzes auf Opfer habe begrenzen wollen, die eine Verbindung zu Belgien hätten. Die Kläger verweisen darauf, daß das Gesetz bereits ein anderes Erfordernis der Verbindung zu Belgien vorschreibe, indem es bestimme, daß die Personen, die die Entschädigung erhalten möchten, in der Regel am 10. Mai 1940 ihren Aufenthalt in Belgien hätten haben müssen. Eine doppelte Bedingung der Verbindung zu verlangen sei ihres Erachtens unverhältnismäßig und diskriminierend.

Am Ende des ersten Klagegrunds führen die Kläger auch an, daß Nachbarländer wie Frankreich und die Niederlande den jüdischen Opfern und den Zigeunern Opfern kein Erfordernis der Staatsangehörigkeit auferlegten, so daß eine gleiche Behandlung mit diesen Ländern notwendig sei, damit jegliche Diskriminierung vermieden werde.

A.7.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Klagegrund sei nicht begründet. In bezug auf den vorgebliehen Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung bemerkt der Ministerrat, diese Bestimmung finde lediglich Anwendung auf Ausländer, die in Belgien blieben, was nicht für alle Kläger der Fall sei.

Das angefochtene Gesetz müsse im Rahmen der gesamten Gesetzgebung beurteilt werden, die seit dem Zweiten Weltkrieg zustande gekommen sei in bezug auf Beihilfen für verschiedene Kategorien von Opfern dieses Krieges. Dabei sei der Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit immer als Bedingung gestellt worden. Der Umstand, daß die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Beihilfen nicht denjenigen gewährt würden, die am 1. Januar 2003 nicht oder nicht mehr die belgische Staatsangehörigkeit besessen hätten, beruhe im Lichte einer absolut rechtmäßigen Zielsetzung auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Ausdruck der nationalen Solidarität gegenüber den eigenen Staatsangehörigen, und decke sich mit anderen vergleichbaren Regelungen.

Der Gesetzgeber habe die angefochtene Regelung nicht zugunsten derjenigen eingeführt, die Opfer der Rassenverfolgung durch den Besatzer als solche geworden seien, sondern vielmehr zum Vorteil derjenigen, die 1940 nicht die belgische Staatsangehörigkeit besessen hätten, sie aber seither erworben hätten und zuvor nicht in den Genuß einer anderen Regelung hätten gelangen können. Der Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit sei der Ansatzpunkt, damit die neue Regelung beansprucht werden könne.

Hinsichtlich der Bezugnahme der Kläger auf die Lage in gewissen Nachbarländern bemerkt der Ministerrat in der Hauptsache, daß der Hof diese Lage nicht vergleichen dürfe. Hilfsweise verweist der Ministerrat darauf, daß in den Niederlanden präzise Bedingungen bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltes gelten würden. Das französische Dekret vom 13. Juli 2000, das eine Regelung zugunsten der Waisen von Kriegsoffizieren, die aus Rassengründen verfolgt worden seien, eingeführt habe, müsse im spezifischen französischen Kontext und der Verantwortung Frankreichs für die Deportation der französischen Juden beurteilt werden.

A.8.1. Der zweite Klagegrund ist gegen Artikel 15 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 11. April 2003 gerichtet und aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

Die Kläger bemängeln, daß die angefochtene Bestimmung für die Gewährung einer persönlichen Leibrente zugunsten der Waisen von Kriegsoffizieren verlange, daß die Eltern infolge der Rassenverfolgungen durch den Besatzer aus Belgien entfernt worden seien und während der Deportation gestorben seien. Somit führe diese Bestimmung zu einer Diskriminierung von Personen, bei denen ein Elternteil weggebracht worden sei oder bei denen ein Elternteil vor dem Krieg und der andere während der Deportation verschwunden sei.

Das Ziel, das der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verfolge, nämlich kohärent mit dem für politische Gefangene geltenden System zu sein, könne diesen Unterschied nach Auffassung der Kläger nicht rechtfertigen. Einerseits habe der überlebende Elternteil von Kindern jüdischer Opfer oder von Zigeunern Opfern im Gegensatz zu Witwen von Kriegsgefangenen oder politischen Gefangenen in der Regel nie irgendeine staatliche Unterstützung erhalten. Andererseits machten die Grausamkeiten, die die jüdischen Opfer und die Zigeunern Opfer hätten erleiden müssen, ihre Lage auch nicht mit derjenigen von Kindern eines Kriegsgefangenen vergleichbar.

A.8.2. Nach Darlegung des Ministerrates beruhe der bemängelte Unterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Analogie zu der Regelung, die für Waisen von politischen Gefangenen gelte, wobei auch nur diejenigen, bei denen beide Elternteile gestorben seien, Anspruch auf eine Entschädigung gehabt hätten. Durch diese

Gleichstellung habe der Gesetzgeber somit die Diskriminierung der Waisen von politischen Gefangenen vermeiden wollen.

Der Ministerrat bemerkt auch, daß die Personen, bei denen ein Elternteil während der Deportation umgekommen sei, meist Anspruch auf die in Artikel 15 § 1 Buchstabe b) enthaltene Regelung erheben könnten, die ein Recht auf die gleiche Entschädigung gewähre.

A.9.1. Im dritten Klagegrund führen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da Artikel 15 § 1 Buchstabe b) des angefochtenen Gesetzes verlange, daß Personen, die Opfer der durch den Besatzer ergriffenen Maßnahmen der Rassenverfolgung gewesen seien, nachweisen müßten, daß sie gezwungen gewesen seien, in der Illegalität zu leben, und den Beweis hierfür erbringen müßten, um Anspruch auf eine persönliche Leibrente zu haben.

Angesichts dessen, daß die jüdische Gemeinschaft und die Zigeunergemeinschaft systematisch verfolgt worden seien, sei es deutlich, daß im besetzten Belgien jedes Mitglied dieser Gemeinschaften ständig unter körperlich und psychisch unerträglichen Umständen habe leben müssen, so daß zu vermuten sei, daß sie nicht anders als in der Illegalität hätten leben können.

Oft würden die betroffenen Personen wegen ihres zu jungen Alters zur damaligen Zeit nicht wirklich beweisen können, daß sie in der Illegalität hätten leben müssen. Die angefochtene Bedingung diskriminiere auch die Personen, die in Auffangheimen untergekommen seien und folglich nicht wirklich in der Illegalität gelebt hätten, jedoch das gleiche Leid erfahren hätten.

A.9.2. Nach Darlegung des Ministerrates beinhalte die angefochtene Bestimmung keine Diskriminierung, indem sie verlange, daß die betreffende Person «gezwungen wurde, in der Illegalität zu leben». Durch die allgemeine Formulierung habe der Gesetzgeber der ausführenden Gewalt und der Obrigkeit, die die individuellen Entscheidungen treffen müsse, einen breiten Ermessensspielraum überlassen wollen. Aus den Vorarbeiten gehe auch hervor, daß der Aufenthalt in einem Auffangheim dem Leben in der Illegalität gleichzusetzen sei.

A.10.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und ist gegen die Artikel 12 § 1 und 19 § 1 des angefochtenen Gesetzes gerichtet, da diese Bestimmungen die Entschädigung zugunsten der jüdischen Opfer und der Zigeuneropfer des Zweiten Weltkriegs erst zum 1. Januar 2003 einführten und ihnen keine Rückwirkung verliehen. Die Nutznießer der neuen Regelung würden somit diskriminiert im Vergleich zu den Nutznießern anderer Regelungen, wie derjenigen für Kriegsgefangene oder für Arbeitsverweigerer, die bereits seit 1947 beziehungsweise 1969 Anspruch auf Entschädigung erheben könnten.

A.10.2. Der Ministerrat hebt erneut hervor, daß die angefochtene Regelung im gesamten Rahmen der gesetzlichen Maßnahmen zu sehen sei, die seit dem Zweiten Weltkrieg zugunsten von Kriegsopfern ergriffen worden seien und die nach und nach auf neue Kategorien von Personen ausgedehnt worden seien. Das Gesetz vom 11. April 2003 solle eine Antwort auf ein Anliegen bieten, das erst kürzlich von der jüdischen Gemeinschaft formuliert worden sei, so daß an sich kein Grund bestehe, die Entschädigung rückwirkend einzuführen. Aus dem Vergleich mit anderen Regelungen könne keine Diskriminierung abgeleitet werden, da keine dieser Regelungen diese Rückwirkung gehabt habe.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der eingereichten Klagen

B.1.1. Der Ministerrat ficht das Interesse der Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2833 und 2834 an.

Die Kläger sind alle Waisen von politischen Gefangenen aus dem Zweiten Weltkrieg. Sie weisen das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Bestimmungen nach, die eine neue Entschädigungsregelung für eine andere Kategorie von Kriegsoffizieren einführen und durch die sie sich benachteiligt fühlen.

B.1.2. Der Ministerrat ficht ebenfalls das Interesse der VoG Nationale Confederatie van politieke gevangenen en rechthebbenden van België an, da ihr Interesse sich mit den individuellen Interessen ihrer Mitglieder decke.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß der Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

Der Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung besteht unter anderem darin, die moralischen und materiellen Interessen der politischen Gefangenen und ihrer Anspruchsberechtigten zu verteidigen sowie ihnen mit allen Mitteln Hilfe und Beistand zu gewähren. Sie weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Bestimmungen nach, gegen die sie anführt, daß sie die Waisen von politischen Gefangenen benachteilige.

B.1.3. Schließlich ficht der Ministerrat auch die Zulässigkeit *ratione temporis* der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 2837 an, da die Klage nicht gegen das Gesetz vom 11. April 2003 gerichtet sei, sondern gegen das Gesetz vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffiziere.

Der Kläger ist als Arbeitsverweigerer des Krieges 1940-1945 anerkannt. Er weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 2003 nach, die die mit diesem Statut verbundene Rente regeln und durch die er nach seinen Aussagen benachteiligt werde.

Zur Hauptsache

B.2.1. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2812, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2823, 2824, 2827, 2828, 2829, 2831, 2833 und 2834 ist auf die Nichtigerklärung der Artikel 15 bis 22 des angefochtenen Gesetzes ausgerichtet. Diese Bestimmungen gewähren unter bestimmten Bedingungen eine persönliche Rente einerseits zugunsten von Personen, deren Vater und Mutter während des Zweiten Weltkriegs aus Belgien entfernt worden seien infolge der Rassenverfolgungen des Besatzers und während der Deportation gestorben seien, und andererseits Personen, die infolge der Maßnahmen des Besatzers gezwungen gewesen seien, in der Illegalität zu leben.

B.2.2. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, daß die Beschwerden der Kläger sich nur gegen Artikel 15 § 1 Buchstabe a) und Artikel 16 des Gesetzes vom 11. April 2003 richten. Die Artikel 15 und 16 lauten wie folgt:

« Art. 15. § 1. Es wird eine persönliche Leibrente eingeführt, die vier Semestern der Rente als Arbeitsverweigerer entspricht, einschließlich der in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Erhöhung, zugunsten jeder Person:

a) deren Eltern, die infolge der Rassenverfolgungen des Besatzers aus Belgien weggebracht wurden, während der Deportation gestorben sind, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. noch keine 21 Jahre alt gewesen sein am 10. Mai 1940;
2. Belgier sein am 1. Januar 2003;
3. sich in Belgien aufgehalten haben am 10. Mai 1940, mit Ausnahme der Personen, die nach dem 10. Mai 1940 geboren wurden von Eltern, die sich an diesem Datum und bis zu ihrer Deportation in Belgien aufgehalten haben;
4. keine Waisenpensionen aufgrund der durch den Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über Wiedergutmachungspensionen erhalten oder erhalten haben und keine Waisenpensionen oder Beihilfen erhalten haben aufgrund von Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für Zivilopfer des Kriegs 1940-1945, wie es vor der Abänderung durch das Gesetz vom 18. Mai 1998 galt, und ebenfalls keine Entschädigung oder Rente im Sinne des französischen Dekrets vom 13. Juli 2000 zur Einführung einer Wiedergutmachungsmaßnahme für Waisen, deren Eltern Opfer der Judenverfolgungen waren, erhalten haben;

b) oder die den durch den Besatzer ergriffenen Maßnahmen der Rassenverfolgung unterlagen und gezwungen waren, in der Illegalität zu leben, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. sich am 10. Mai 1940 in Belgien aufgehalten haben, mit Ausnahme der Personen, die nach dem 10. Mai 1940 geboren wurden von Eltern, die sich an diesem Datum und bis zu ihrer Deportation in Belgien aufgehalten haben;

2. am 1. Januar 2003 Belgier sein;

3. keine Invalidenrente aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1954 über Wiedergutmachungspensionen für Zivilopfer des Kriegs 1940-1945 erhalten oder keinen Anspruch darauf haben im Falle der Anwendung von Artikel 5 des obenerwähnten Gesetzes.

§ 2. Paragraph 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die den Vorteil von Artikel 12 beanspruchen können.

§ 3. Aufgrund dieses Artikels kann nur eine Rente pro Person gewährt werden.

Art. 16. Die in Artikel 15 vorgesehene Rente ist festgesetzt auf jährlich:

- 241,07 EUR vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003;
- 319,91 EUR vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004;
- 398,75 EUR vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005;
- 477,59 EUR ab dem 1. Januar 2006. »

B.2.3. Die Kläger bemängeln, daß diese Bestimmungen einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführten, indem sie eine persönliche Rente gewährten zugunsten von Waisen, deren Eltern während des Zweiten Weltkriegs als Folge von Maßnahmen der Rassenverfolgung deportiert worden seien, und nicht zugunsten der Waisen von Kriegsopfern, die aus anderen Gründen deportiert worden seien.

B.2.4. Die Personen, die während des Zweiten Weltkriegs infolge der Maßnahmen des Besatzers deportiert wurden, haben aufgrund des Gesetzes vom 5. Februar 1947 zur Regelung des Statuts der ausländischen politischen Gefangenen oder des Gesetzes vom 26. Februar 1947 zur Regelung des Statuts der politischen Gefangenen und ihrer Anspruchsberechtigten das Statut als politische Gefangene erhalten können in Verbindung mit den materiellen und immateriellen Vorteilen, die für sie und ihre Anspruchsberechtigten damit zusammenhängen.

Da das Statut als politischer Gefangener nur den Personen zuerkannt wurde, die zu jenem Zeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, oder bei Ausländern den Personen, die während des Krieges aus Vaterlandsliebe und Uneigennutz gehandelt hatten, haben jüdische

Opfer und Zigeuneropfer, die während des Zweiten Weltkriegs aus Belgien deportiert wurden, jedoch nicht die Bedingung der Staatsangehörigkeit erfüllten, in der Vergangenheit im allgemeinen keine Entschädigung erhalten, ebensowenig wie ihre Anspruchsberechtigten.

B.2.5. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 wurde eine Sonderkommission eingesetzt, um die Konkretisierung der nicht erfüllten Forderungen der Opfer des Zweiten Weltkriegs entsprechend den Haushaltsmöglichkeiten zu prüfen. In dessen Fortsetzung hat das Gesetz vom 26. Januar 1999 bereits Ansprüche der jüdischen Gemeinschaft auf moralischer Ebene anerkannt. Das angefochtene Gesetz ergänzt diese Maßnahmen, indem es unter bestimmten Bedingungen auch eine materielle Entschädigung vorsieht.

B.2.6. Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, bezwecken die angefochtenen Bestimmungen nicht, zwischen Waisen von Personen, die aus Rassengründen deportiert wurden, und Waisen von Personen, die aus anderen Gründen deportiert wurden, zu unterscheiden. Sie beruhen hingegen auf dem Unterschied zwischen denjenigen, die bereits früher eine Entschädigung als Kriegsoffer erhalten konnten, und denjenigen, die keinen Anspruch darauf erheben konnten.

Die Personen, die aus Gründen der Rassenverfolgung weggebracht wurden, haben ebenso wie die anderen Opfer der Deportation nach dem Krieg das Statut als politische Gefangene erhalten können, wenn sie zu jenem Zeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besaßen. Das angefochtene Gesetz soll die Ungleichheit gegenüber den jüdischen Opfern und den Zigeuneropfern aufheben, die zu jenem Zeitpunkt nicht die belgische Staatsangehörigkeit besaßen und folglich nicht das Statut als politische Gefangene erhalten konnten. Somit wollte der Gesetzgeber sich gegenüber Personen erkenntlich zeigen, die während des Zweiten Weltkriegs Opfer besonders schwerer Prüfungen gewesen sind, bisher jedoch von allen Entschädigungsregelungen ausgeschlossen waren.

B.2.7. Angesichts ihres Zwecks gelten die angefochtenen Maßnahmen nicht für Personen, die das Statut als politischer Gefangener erhalten haben oder die Bedingungen erfüllt haben, um es zu erhalten, und ebenfalls nicht für deren Anspruchsberechtigte. Dieser Unterschied beruht auf objektiven und sachdienlichen Gründen, da diese Personen bereits aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung eine Entschädigung erhalten konnten.

B.2.8. Der Umstand, daß die durch die angefochtenen Bestimmungen gewährte Entschädigung anderer Art ist als diejenige, die den Anspruchsberechtigten der politischen Gefangenen gewährt wird, hängt mit dem großen Zeitunterschied zwischen dem Zustandekommen beider Regelungen zusammen, so daß die persönliche Situation der Betroffenen und die damit zusammenhängenden Nöte unterschiedlich sind, und kann nicht als unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzgebers angesehen werden.

B.2.9. Der einzige Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.3.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2837 führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da das Gesetz vom 11. April 2003 den Arbeitsverweigerern die gleiche Erhöhung der Rente gewähre wie den Deportierten wegen Zwangsarbeit im Krieg 1940-1945, obwohl ihre Situation unterschiedlich sei, da die erste Kategorie von Personen nach Darlegung des Klägers viel schwerer unter dem Krieg gelitten habe als die zweite Kategorie.

B.3.2. Das Gesetz vom 12. Dezember 1969 zur Einführung einer Leibrente zugunsten der Deportierten des Krieges 1914-1918 und der Arbeitsverweigerer und der Deportierten wegen Zwangsarbeit im Krieg 1940-1945 hat eine Leibrente vorgesehen, die im Alter von 55 Jahren zahlbar ist, wobei eine unterschiedliche Regelung eingeführt wurde für Arbeitsverweigerer und für Deportierte wegen Zwangsarbeit. Erst durch das Gesetz vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer wurde die Rente, die beiden Kategorien von Personen gewährt wird, gleichgestellt, jedoch ohne Rückwirkung, und das Gesetz vom 11. April 2003 erhöht auf gleiche Weise diese Entschädigung.

B.3.3. Vor allem angesichts der langen Zeit, die verstrichen ist, bevor zur Gleichstellung der den beiden Kategorien von Kriegsoffern gewährten Renten übergegangen wurde, kann nicht behauptet werden, daß sie gleich behandelt worden seien, wenn die gesamte Regelung berücksichtigt wird, die ihre Situation in der Vergangenheit bestimmt hat.

B.3.4. Der Klagegrund geht daher von einem falschen Ausgangspunkt aus und ist nicht annehmbar.

B.4.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2840 führen einen ersten Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet ist, da Artikel 12 § 1 Nr. 2 und Artikel 15 § 1 Buchstabe a) Nr. 2 und Buchstabe b) Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes die Eigenschaft als Belgier am 1. Januar 2003 verlangten, damit Anspruch auf die darin vorgesehene Entschädigung erhoben werden könne.

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen sehen eine materielle Entschädigung zugunsten von Personen vor, die in Belgien festgenommen und nach Deutschland oder in durch Deutschland besetzte Gebiete während des Zweiten Weltkriegs deportiert wurden infolge der durch die besetzende Obrigkeit des Landes ergriffenen judenfeindlichen Maßnahmen oder infolge von Maßnahmen, die diese Obrigkeit gegen Zigeuner ergriffen hat (Artikel 12 § 1), von Personen, bei denen die Eltern, die infolge der Rassenverfolgungen des Besatzers aus Belgien weggebracht wurden, während der Deportation gestorben sind (Artikel 15 § 1 Buchstabe a)), und von Personen, die den durch den Besatzer ergriffenen Maßnahmen der Rassenverfolgung unterlagen und gezwungen waren, in der Illegalität zu leben (Artikel 15 § 1 Buchstabe b)).

B.4.3. Um für die Entschädigung in Frage zu kommen, müssen die Betroffenen sich am 10. Mai 1940 in Belgien aufgehalten haben und am 1. Januar 2003 Belgier sein. Aus dem Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der Abgrenzung des Anwendungsgebietes einerseits nach einem Zusammenhang mit den bereits bestehenden Regelungen zugunsten von Kriegsopfern gesucht hat, in denen grundsätzlich immer eine Bedingung der Staatsangehörigkeit auferlegt wurde, und andererseits Haushaltseinschränkungen berücksichtigen mußte und folglich Grenzen gesetzt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/005, SS. 6 und 10, und DOC 50-2273/008, S. 3; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1534/3, S. 6; *Ann.*, Kammer, CRIV Plen 335, 12. März 2003, SS. 5, 6 und 11).

B.4.4. Die angefochtenen Maßnahmen sind Ausdruck der nationalen Erkenntlichkeit gegenüber Kriegsopfern und ihren Anspruchsberechtigten und beruhen auf der nationalen Solidarität. Angesichts dessen, daß die Entschädigungen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, konnte der Gesetzgeber eine ausreichende Bindung zu Belgien verlangen und die Entschädigung auf diejenigen begrenzen, die nicht nur während des Zweiten Weltkriegs in

Belgien geblieben sind, sondern inzwischen auch die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben.

B.4.5. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.5.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2840 ist gegen Artikel 15 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 11. April 2003 gerichtet und aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die Kläger bemängeln, daß die angefochtene Bestimmung zur Gewährung einer persönlichen Leibrente zugunsten der Waisen von Kriegsoffizieren verlange, daß deren Eltern aus Belgien weggebracht worden seien infolge der Rassenverfolgungen durch den Besatzer und während der Deportation gestorben seien. Somit führe diese Bestimmung ihres Erachtens zu einer Diskriminierung der Personen, die entweder den Vater oder die Mutter unter den gleichen Umständen verloren hätten.

B.5.2. Mit dem Gesetz vom 11. April 2003 hat der Gesetzgeber eine Regelung zugunsten der jüdischen Opfer und der Zigeuneropfer des Zweiten Weltkriegs festlegen wollen. Aus dem Werdegang der angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß diese einen Kompromiß auf der Grundlage schwieriger Verhandlungen darstellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/005, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1534/3, S. 4) und daß der Gesetzgeber in dieser besonders heiklen Angelegenheit neue Ungleichgewichte gegenüber bereits zuvor anerkannten Kategorien von Kriegsoffizieren vermeiden wollen (*Ann.*, Kammer, CRIV Plen, 335, 12. März 2003, S. 12). Indem der Gesetzgeber den Waisen, bei denen beide Elternteile während der Deportation gestorben sind, eine Entschädigung gewährt hat, wollte er kohärent sein mit der Regelung, die für die Anspruchsberechtigten von politischen Gefangenen gilt (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1534/3, S. 5).

B.5.3. Die Personen, die einen Elternteil durch die Deportation verloren haben, werden nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, da aufgrund von Artikel 15 § 1 Buchstabe b) alle Personen, die sich am 1. Mai 1940 in Belgien aufhielten und infolge der durch den Besatzer ergriffenen Maßnahmen der Rassenverfolgung gezwungen waren, in der Illegalität zu leben, unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf eine Entschädigung erheben können wie die Personen, bei denen beide Elternteile während der Deportation gestorben sind.

B.5.4. Zwar beantragen die Kläger im dritten Klagegrund auch die Nichtigerklärung von Artikel 15 § 1 Buchstabe b), insofern diese Bestimmung verlange, daß die betroffenen Personen die Illegalität ihres Aufenthaltes nachweisen müßten, was für einige nicht möglich sei.

B.5.5. In den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung wurde mehrfach sehr nachdrücklich erklärt, daß die Akten der Antragsteller durch die Verwaltung mit sehr viel Wohlwollen geprüft werden müßten, wobei die Schwierigkeiten der Beweisführung, die in diesem Sachbereich auftreten könnten, zu berücksichtigen seien (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/001, SS. 7 und 9; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1534/3, S. 4). Angesichts dessen, daß die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft während des Zweiten Weltkrieges systematisch verfolgt wurden, ist im Lichte der Vorarbeiten davon auszugehen, daß alle Juden, auf die sich Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 1 bezieht, das heißt diejenigen, die sich am 10. Mai 1940 in Belgien aufhielten, und diejenigen, die nach 1940 von Eltern geboren wurden, die sich an jenem Datum und bis zu ihrer Deportation in Belgien aufhielten, gezwungen waren, in der Illegalität zu leben, wenn sie während des Krieges in einem vom Feind besetzten Gebiet gelebt haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2273/005, S. 11). In diesem Sinne verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5.6. Der zweite und der dritte Klagegrund sind unbegründet.

B.6.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2840 ist gegen die Artikel 12 § 1 und 19 § 1 des angefochtenen Gesetzes gerichtet und führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da die angefochtenen Bestimmungen die Pensionen und Renten erst zum 1. Januar 2003 wirksam werden ließen und ihnen keine Rückwirkung verliehen.

B.6.2. Angesichts des Gedankens der nationalen Solidarität, der den Entschädigungen für Kriegsoffer und ihren Anspruchsberechtigten zugrunde liegt, konnte der Gesetzgeber, wenn er nach dem Zweiten Weltkrieg Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen hat, diese Entschädigungen grundsätzlich Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.

B.6.3. Mit den angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber sechzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs den Kriegsoffern, die damals nicht die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, sie jedoch inzwischen erworben haben, seine Erkenntlichkeit zeigen wollen. Angesichts der langen Zeit, die verstrichen ist, und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrenzen wurde es nicht als möglich angesehen, diese Regelung rückwirkend einzuführen (*Ann.*, Kammer, CRIV 50 Plen, 335, S. 6). Außerdem drohten hierdurch neue Ungleichheiten gegenüber anderen Kategorien von Kriegsoffern zu entstehen, da einige der ihnen gewährten Entschädigungen zeitlich begrenzt waren und folglich seit geraumer Zeit nicht mehr bestehen.

Unter diesen Umständen hat der Gesetzgeber, indem er die neue Regelung am 1. Januar 2003 in Kraft treten ließ, und zwar ohne zeitliche Einschränkung, eine Maßnahme ergriffen, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.6.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts